

Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt hat aufgrund des § 34, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBL, Seite 529), geändert durch Gesetz zur Änderung rechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBL, Seite 147) und durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBL, Seite 469), mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBL, Seite 35) am 15. März 1999 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Erste Sitzung

(1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin, oder dem bisherigen Bürgermeister, spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, einberufen.

(2) Die bisherige Bürgermeisterin, oder der bisherige Bürgermeister, eröffnet die Sitzung, stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie, oder er, dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin, oder des Bürgermeisters handhabt dieses Mitglied auch die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 37 GO aus.

(3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin, oder den Bürgermeister. Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen, und in ihr, oder sein Amt einzuführen.

(4) Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind von den Fraktionen die Angaben gem. § 3, Abs. 1 der Geschäftsordnung zu machen.

(5) Unter der Leitung der neu gewählten Bürgermeisterin, oder des neu gewählten Bürgermeisters, werden die Stellvertretenden der Bürgermeisterin, oder des Bürgermeisters gewählt.

(6) Die neu gewählte Bürgermeisterin, oder der neu gewählte Bürgermeister, vereidigt seine Stellvertreter als Ehrenbeamte, händigt ihnen die Ernennungsurkunde aus und führt sie in ihr Amt ein. Die übrigen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter hat sie, oder er, durch Handschlag, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

§ 2 Vorsitzende/r der Gemeindevertretung Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, leitet die Sitzungen und hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen sowie die Würde und Rechte der Gemeindevertreter zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Sie/Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt gegenüber Dritten während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus. Sie, oder er, repräsentiert die Gemeindevertretung als die gewählte Vertretung der Bürgerschaft bei öffentlichen Anlässen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertreterin, oder durch ihren oder seinen 1. Stellvertreter, wenn auch diese, oder dieser verhindert ist, durch ihre oder seine 2. Stellvertreterin, oder ihren oder seinen 2. Stellvertreter, vertreten.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Namen der Fraktionsmitglieder der, oder des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterinnen, oder Stellvertreter sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit. Die, oder der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktionen ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten folgenden Sitzung der Gemeindevertretung, zu Protokoll mitzuteilen.
- (3) Bilden fraktionslose Gemeindevertreterinnen, oder Gemeindevertreter eine Fraktion, so teilen sie dies durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Erklärung, dem Bürgermeister unter Benennung des Fraktionsnamens mit.
- (4) Der Beitritt fraktionsloser Gemeindevertreter zu Fraktionen ist dem Bürgermeister zusammen mit der Zustimmungserklärung der betroffenen Fraktion schriftlich anzuzeigen.
- (5) Gemeindevertreterinnen, oder Gemeindevertreter, die keiner Partei oder Wählergruppenfraktion nach § 32 a, Abs. 1, GO angehören, erklären ihren Fraktionsaustritt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister.
- (6) Für die Fraktionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 4 Mitteilungspflicht

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung teilen innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der amtierenden Bürgermeisterin, oder dem amtierenden Bürgermeister mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören und nachrückende Gemeindevertreter haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch die Bürgermeisterin, oder den Bürgermeister, veröffentlicht.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 Einberufung

- (1) Die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen, oder Gemeindevertreter, oder der Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, es, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister ohnehin die Durchführung einer Sitzung geplant, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden, es sei denn, die Antragsteller bestehen darauf.

(2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung bestimmt die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister.

(3) Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen / Erläuterungen beizufügen. Dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen. Die Tagesordnungspunkte sollen auch einen Beschlussvorschlag enthalten.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Ladung erfolgt durch allgemeinen Postversand; in Ausnahmefällen durch Boten oder durch unmittelbare mündliche Bekanntmachung für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

(5) Die Verletzung von Frist und Form der Einladung gilt als geheilt, wenn die Gemeindevertreterin, oder der Gemeindevertreter, ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt, oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet.

(6) Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Diese besonderen Gründe sind in der Ladung zu erläutern.

(7) Mitglieder der Vertretung, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister mit.

§ 6

Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, an die Bürgermeisterin, oder den Bürgermeister zu richten. Anträge der Fraktionen müssen von der, oder dem Fraktionsvorsitzenden, im übrigen von den Antragstellern, unterzeichnet sein. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

(2) Anträge werden zunächst im zuständigen Fachausschuss behandelt, sofern der, oder die Antragsteller/in, nicht eine unmittelbare Behandlung in der Gemeindevertretung ausdrücklich bei der Antragstellung verlangt. Die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, leitet Anträge, die nicht unmittelbar in der Gemeindevertretung zu behandeln sind, der, oder dem Vorsitzenden, des zuständigen Fachausschusses zu. Der Verwaltung ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen werden zu können, müssen Anträge mindestens 10 Werktage vor dem Sitzungstag der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, zugegangen sein.

(4) Ein nach Abs. 3 verspätet eingegangener Antrag kann nur nach § 34, Abs. 4, Satz 4, GO in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, oder Gemeindevertreterinnen, dem zustimmen.

(5) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Vertretung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

(6) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge, nach § 16 f GO, sind in der nächstmöglichen Sitzung der Vertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f, Abs. 3, Satz 3, GO sind zu der Sitzung, unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht, einzuladen.

(7) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung angestrebt wird, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten vor erneuter Antragstellung zu einer Beschlussfassung in der Gemeindevertretung geführt haben. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage, oder der ersten Beschlussfassung zugrunde liegenden Sachverhaltes, eingetreten ist.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden, unter Berücksichtigung der nach § 6 angemeldeten Tagesordnungspunkte, aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. Eine stichwortartige Bezeichnung kann ausreichend sein.

(2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sind als solche kenntlich zu machen.

(3) Den Fraktionsvorsitzenden ist vorab die vorläufige Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung zu übersenden, sobald die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, sie zusammengestellt hat. Änderungen bleiben vorbehalten.

(4) Zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Vertreterinnen, oder Vertreter, der örtlichen Presse einzuladen.

(5) Zu Beginn der Sitzung wird die Reihenfolge der Beratung der Tagesordnungspunkte durch die Gemeindevertretung förmlich festgestellt. Änderungen in der Reihenfolge sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Tagesordnung gilt als förmlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch die Bürgermeisterin, oder den Bürgermeister, kein Widerspruch erhebt.

III. Durchführung der Sitzungen

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann, oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, mitzuteilen.

(3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin, oder des Bürgermeisters, hinzugezogen werden.

(4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

(5) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die einer Fraktion als Mitglied angehören, nehmen ihre Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein. Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen.

§ 9

Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil, sind öffentlich bekannt zugeben.

(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt,
- b) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind,
- e) Beratungen über das Ergebnis von Ausschreibungen, sofern schutzwürdige Interessen von Bietern betroffen sein können und eine Anonymisierung des Beratungsgegenstandes nicht möglich ist.

(3) Die Öffentlichkeit ist ferner auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, oder berechnete Interessen einzelner, dies erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben. Der Protokollführer, soweit er nicht Gemeindevertreter ist, und weitere, von der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, für notwendig gehaltene Mitarbeiter der Verwaltung, sachkundige und unmittelbar betroffene Einwohner, die nach § 8 an der Sitzung teilnehmen, können auch in nichtöffentlicher Sitzung angehört und um Auskünfte gebeten werden. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sie aber nicht teilnehmen.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekannt zugeben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass Sinn und Zweck der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

§ 10

Unterrichtung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtspflicht wird auch dadurch genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Gemeindevertretung verlangt.

(2) Die Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Bürgermeisters" erfolgen.

(3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:

- a) Beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse,
- b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,
- c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
- d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft,
- e) Klagen gegen die Gemeinde in allen Rechtsgebieten,
- f) Anwendungen von Kommunalaufsichtsmitteln nach den §§ 123 bis 127 GO,
- g) Weisungen von Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde,
- h) Prüfungs- und Ordnungsberichte.

(4) Über die Arbeit der Ausschüsse berichten deren Vorsitzende der Gemeindevertretung; bei vorbereitenden Beschlüssen im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Gemeindevertretung, über Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichts.

(5) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 9 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt zugeben.

§ 11

Einwohnerfragestunde, Anhörungen, Anregungen und Beschwerden

(1) Den Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Bürgermeisterin, oder den Bürgermeister, zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten

Die Einwohnerfragestunde kann zu Beginn und/oder am Schluss der Tagesordnung durchgeführt werden.

(2) Jeder Fragesteller darf bis zu drei Fragen stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen sich nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie müssen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen.

Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, Stellung. Kann eine Antwort oder Stellungnahme nicht sofort erfolgen, kann dies in der nächsten Fragestunde nachgeholt werden, oder mit Zustimmung des Betroffenen schriftlich erfolgen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(3) Die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, können betroffenen Einwohnern und Sachkundigen Gelegenheit geben, ihre Auffassungen und Sachkenntnisse vorzutragen. Über die Anhörung, ihre Dauer und die Anzuhörenden entscheidet die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister.

(4) Wird in der Gemeindevertretung ein zulässiger Einwohnerantrag nach § 16 f, Abs. 5, Satz 2, GO beraten, so sind dessen Vertretungspersonen anzuhören. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Begründung des Einwohnerantrages einzuräumen. Die Anhörung findet während der Sitzung der Gemeindevertretung, vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes, statt.

(5) Die Einwohner haben auch außerhalb der Sitzung der Gemeindevertretung das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift, mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden zur Niederschrift werden in der Gemeindeverwaltung entgegengenommen.

(6) Die Einwohnerfragestunde oder die Anhörungen sollen nicht mehr als dreißig Minuten dauern.

IV. Abschnitt: Beratung und Beschlussfassung

§ 12 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge durchgeführt:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung
- e) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte
- h) Protokollgenehmigung
- i) Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
- j) Schließung der Sitzung

(2) Gemeindevertreterinnen, oder Gemeindevertreter, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie nach § 32, Abs. 2, Satz 1, i. V. m. § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, mitzuteilen.

(3) Nach 23.00 Uhr sollen weitere Punkte der Tagesordnung nicht mehr zur Beratung und Beschlussfassung aufgerufen werden. Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.

(4) Die Vorsitzende, oder der Vorsitzende, kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Er muss sie unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder, oder eine Fraktion, verlangen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 13 Antragsarten und –Berechtigung

(1) Beschlüsse der Gemeindevertretung setzen einen Antrag oder Beschlussvorschlag zu einem, auf der Tagesordnung stehenden, oder aufgenommenen Tagesordnungspunkt voraus.

(2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden, einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, sowie einzelne Gemeindevertreter zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestellt werden.

(3) Beschlussvorschläge sind von den zur Vorbereitung von Beschlüssen berufenen Organen, der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister und den Ausschüssen eingebrachte Anträge.

(4) Anträge auf Beschlussfassung können von den dazu Berechtigten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung gestellt werden als

- a) Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
- b) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34, Abs. 4 GO.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

(5) Anträge und Beschlussvorlagen können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt.

§ 14 Sachanträge

(1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich dem Vorsitzenden der Vertretung überreicht, oder dem Protokollführer zur Niederschrift gegeben wurden. Sie müssen so formuliert sein, dass sich ihr Inhalt eindeutig ergibt. Sie müssen insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können.

(2) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(3) Anträge, die bei ihrer Annahme zu zusätzlichen Ausgaben führen oder erwartete Einnahmen mindern, müssen, um als wirksam gestellt zu gelten und behandelt zu werden, einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfanges geeignet sind sich erheblich auf die Finanzlage der Gemeinde auszuwirken, sollen zunächst dem Finanzausschuss überwiesen und erst mit dessen Empfehlungen in der Vertretung abschließend beraten werden.

(4) Anträge, deren Gegenstände nicht in den Fachausschüssen beraten wurden, oder eingebrachte Beschlussvorlagen ergänzen oder ändern, sollen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

(5) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in der selben Sitzung nur erneut abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Eine erneute Abstimmung über bereits entschiedene Anträge ist nur im Rahmen des § 6, Abs. 7, der Geschäftsordnung zulässig.

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge mit denen der Gang der Beratung der Gemeindevertretung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann ein Gemeindevertreter, oder eine Gemeindevertreterin, gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über diesen Geschäftsantrag.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- b) Antrag auf Schluss der Debatte
- c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit

(3) Jeder Gemeindevertreter kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ hin.

§ 16 Wahlvorschläge und –Vorbereitung

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(2) Bei Wahlen durch Handzeichen gilt für Wahlvorschläge § 13, Abs. 1 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird auf Verlangen einer Fraktion, oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens drei Gemeindevertreterinnen, oder Gemeindevertretern, besteht. Dem Wahlausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder Fraktion angehören.

(4) Für Stimmzettel sind äußerlich gleich aussehendes Papier und Umschläge zu verwenden. Auf den Gebrauch von Umschlägen kann bei einzelnen Wahlen allgemein verzichtet werden. Die Stimmzettel sind dann bei ihrer Abgabe nur einmal zu falten.

(5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur mit einem Kreuz gekennzeichnet werden müssen, für das nur dasselbe, von der Verwaltung bereitgestellte Schreibgerät, benutzt werden darf.

Bei Nichtverwendung dieses Schreibgerätes, bei der Hinzufügung weiterer Beschriftung oder sonstiger Gestaltung des Stimmzettels, durch die auf eine bestimmte Wählerin oder einen bestimmten Wähler geschlossen werden kann sowie bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlkabine aufzustellen, die eine geheime Stimmabgabe gewährleistet.

(6) Die, oder der Vorsitzende, gibt unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses der Wahl durch den Wahlausschuss das Ergebnis bekannt.

(7) Bei Losentscheiden gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Wortmeldung und –Erteilung

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sonstige mit Rederecht in der Gemeindevertretung ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.

(2) Beschlussvorlagen der Verwaltung werden zunächst durch die Bürgermeisterin, oder den Bürgermeister, eingebracht und erläutert. Sodann wird die Stellungnahme der Fachausschüsse durch ihre Vorsitzenden vorgetragen.

(3) Sonstige Anträge werden zunächst vom Antragsteller begründet. Hat eine Ausschussberatung über den Antrag stattgefunden, so berichtet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende über das Ergebnis. Die Auffassung der Verwaltung wird vom Bürgermeister dazu vorgetragen.

(4) Die, oder der Vorsitzende, führt eine Rednerliste in die der jeweilige Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung einzutragen sind. Die, oder der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich nach der in der Rednerliste festgehaltenen Reihenfolge der Wortmeldungen. Er, oder sie hat das Recht davon abweichend jemandem das Wort zu erteilen, wenn dies der Sachaufklärung und der Zügigkeit der Beratung dienen kann. Sie, oder er kann von der Reihenfolge in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichen, außerdem dann, wenn dies einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung dient und keiner, der auf der Rednerliste eingetragen, widerspricht.

(5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es muss sich auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf jedoch keine Sprecherin, oder kein Sprecher, dadurch in seinem Beitrag unterbrochen werden.

(6) Das Wort zur persönlichen Erklärung ist außerhalb der Rednerliste nur nach Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen

nur eigene Ausführungen richtig stellen oder persönliche Angriffe, die während der Beratung der Tagesordnungspunkte gegen die sich betroffen fühlende Person stattgefunden haben, abwehren. Die Redezeit für die persönliche Erklärung beträgt höchstens drei Minuten.

(7) Nicht erteilt wird das Wort,

- a) solange ein anderer Redner das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
- b) wenn sich die Gemeindevertretung in der Abstimmung befindet,
- c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluss der Beratung oder Verweisung insoweit erledigt hat,
- d) wenn die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung nach § 38, Abs. 1 GO festgestellt wurde.

(8) Die Vertretung kann für eine Sitzung, generell vor Eintritt in die Tagesordnung, oder für einen einzelnen Tagesordnungspunkt, vor dessen Aufrufung zur Beratung, eine Redezeitbegrenzung festlegen.

§ 18 Abstimmungen

(1) Die, oder der Vorsitzende stellt das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der, oder dem Vorsitzenden, bekannt zugeben. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Über die gestellten Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Zunächst über die Beschlussvorlage der vorbereitenden Ausschüsse, oder der Bürgermeisterin,
oder des Bürgermeisters,
- b) sodann über Änderungsanträge und
- c) danach über Ergänzungsanträge.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor, so wird zunächst über den abgestimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die meisten Mehrausgaben, bzw. Minderausgaben bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet die, oder der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Es kann auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden, dass über einzelne Teile der Beschlussvorlage, oder Anträge, gesondert abzustimmen ist. Über die Vorlage, bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(4) Die, oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis bekannt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist, oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen Abstimmung beteiligt waren.

(6) Eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann durch einen, vor Abstimmungsbeginn, gestellten Geschäftsordnungsantrag verlangen, dass namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt sodann in der Reihenfolge des Alphabets. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 19 Wahlen

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40, Abs. 4, GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazugehörigen Wahlvorschläge durch die Fraktionsvorsitzende, oder den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die, oder der Vorsitzende zieht.

V. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Allgemeine Ordnung

(1) Die Sitzordnung in der Vertretung wird von der, oder dem Vorsitzenden, in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden, festgelegt. Sie, oder er, teilt den fraktionslosen Gemeindevertretern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktionen eigenverantwortlich regeln.

(2) Mitgliedern der Gemeindevertretung und den übrigen Anwesenden ist das Rauchen während der Sitzung, im Sitzungsraum, untersagt.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung, über deren Befangenheit entschieden wird, oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.

(4) Das Aufnehmen von Wortbeiträgen der Sitzungsteilnehmer mit Tonaufzeichnungsgeräten ist, ausgenommen zur Unterstützung des Protokollführers, untersagt. Ausnahmen kann die, oder der Vorsitzende mit Zustimmung der betroffenen Redner zulassen. Bildaufnahmen sind von der Zustimmung der, oder des Vorsitzenden, abhängig. Dies gilt nicht für Pressevertreter.

(5) Den Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe, oder sonstige Willens- und Meinungsbeurkundungen untersagt.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die, oder der Vorsitzende, kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die, oder der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(2) Die, oder der Vorsitzende kann Mitgliedern der Gemeindevertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht und die Geschäftsordnung, unter Nennung des Namens, zur

Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlass dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(3) Nach Abs. 2 zur Ordnung gerufene Gemeindevertreter können binnen einer Woche bei der Vorsitzenden, oder dem Vorsitzenden einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Diese, oder dieser berät den Einspruch mit den stellv. Bürgermeistern. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung darüber zu informieren.

(4) Ist ein Gemeindevertreter, oder eine Gemeindevertreterin, in der Sitzung dreimal nach Abs. 2 zur Ordnung gerufen worden, kann ihn die, oder der Vorsitzende, von der Sitzung ausschließen und in den für die Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Raumes verweisen.

(5) Eine Gemeindevertreterin, oder ein Gemeindevertreter, die oder der von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

(6) Gegen den Sitzungsausschluss kann binnen einer Woche bei der Vorsitzenden, oder dem Vorsitzenden schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die, oder der Vorsitzende berät ihn mit den stellv. Bürgermeistern. Wird dem Einspruch stattgegeben, unterrichtet er darüber die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.

§ 22

Ausübung des Hausrechts

(1) Die oder der Vorsitzende übt während der Sitzung der Gemeindevertretung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, Beifall oder Missbilligung störend äußern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungssaal verweisen.

(3) Wird die Beratung durch eine Vielzahl von Personen im Sinne des Abs. 2 gestört, ohne dass es der oder dem Vorsitzenden möglich ist im einzelnen zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden, so kann sie oder er, wenn sie oder er, auf diese Möglichkeit erfolglos hingewiesen hat, zur Räumung des Zuhörerraumes auffordern. Bis die Räumung durchgeführt ist, ist die Sitzung unterbrochen. Pressevertreter bleiben von der Räumungsanordnung unberührt.

(4) Ein nach § 2 des Sitzungsraumes verwiesener Zuhörer kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr vom Zutritt zu Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn ein weiteres Mal nach Abs. 2 des Sitzungsraumes verwiesen wurde.

VI. Abschnitt: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 23

Protokollführung

(1) Die Bürgermeisterin, oder der Bürgermeister, bestimmt die Protokollführerin, oder den Protokollführer. Diese, oder dieser, braucht nicht der Gemeindevertretung angehören.

(2) Die Protokollführerin, oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung die Niederschrift. Außerdem unterstützt sie, oder er, die Bürgermeisterin, oder den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung.

(3) Der Protokollführerin, oder dem Protokollführer ist es zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf auf einem Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonträgeraufnahme ist nach einer Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift zu löschen. Sie kann bei besonderen Anlässen, auf Beschluss der Gemeindevertretung archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

§ 24 Sitzungsniederschrift

(1) Die Sitzungsniederschrift muss Angaben enthalten über:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden und entschuldigt, bzw. unentschuldigt fehlende Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der sonstigen Teilnahmeberechtigten sowie der, oder des Protokollführers,
- d) die Namen der geladenen Sachverständigen und sonstiger an der Beratung beteiligter Personen,
- e) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- g) die Tagesordnung,
- h) Eingaben und Anfragen sowie Fragen, Vorschläge und Anregungen der Teilnehmer der Einwohnerfragestunde mit Namen.
- i) Den Wortlaut der Anträge mit den Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- j) sonstige wesentliche Vorkommnisse in der Sitzung
- k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- l) die, über die Bekanntgabe, der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- m) die Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses

(2) Die Sitzungsniederschriften sind für die Dauer jeder Wahlperiode fortlaufend zu nummerieren.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, sind gesondert zu protokollieren. Diese Niederschriften sind als solche über nichtöffentliche Sitzungen in der Überschrift zu bezeichnen und mit der gleichen laufenden Nummer wie das öffentliche Protokoll zu nummerieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist von der Protokollführerin, oder dem Protokollführer und der, oder dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

(5) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens rechtzeitig vor der nächsten Sitzung, den Gemeindevertretern zugeleitet werden.

§ 25 Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschrift der Niederschrift der, oder dem Vorsitzenden, schriftlich, oder zu Protokoll, zu erklären und zu begründen.

(2) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis

darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Gemeindevertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

(4) Während der Sitzung der Gemeindevertretung liegt die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung zur Einsichtnahme aus.

VII. Abschnitt: Ausschüsse

§ 26

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen und in den Ausschüssen, die von der Gemeindevertretung für einzelne bestimmte Angelegenheiten gebildet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Ausschüsse folgende Regelungen:

- a) Die Gemeindevertretung bestimmt die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- b) Die Ausschüsse werden durch die Ausschussvorsitzende, oder den Ausschussvorsitzenden, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, einberufen. Sie können im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, eine Mitarbeiterin, oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit der Unterzeichnung der Einladung beauftragen.
- c) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses widerspricht.
- d) Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und den jeweiligen Ausschussmitgliedern ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- e) Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden von der Vorsitzenden, oder dem Vorsitzenden des Ausschusses, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- f) Werden Anträge von der Gemeindevertretung, oder der Bürgermeisterin, oder dem Bürgermeister, an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- g) Sind Ausschussmitglieder an der Teilnahme verhindert, so benachrichtigen sie die, oder den Vorsitzenden und ihre Vertreterin, oder ihren Vertreter, an die sie auch die Einladung sowie weitere Unterlagen weiterreichen.
- h) Entstehen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Ausschussberatungen Kosten, so ist rechtzeitig vor der Einladung des Sachverständigen die Zustimmung der, oder des Vorsitzenden, der Gemeindevertretung einzuholen.

§ 27

Gemeinsame Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten.

(2) Zu einer Sitzung nach Abs. 1 werden die Ausschüsse durch eine von den beteiligten Ausschussvorsitzenden gemeinsam entsprechend § 7 der Geschäftsordnung erstellte Tagesordnung eingeladen.

(3) Die Ausschussvorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung und die einheitliche Protokollführung.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist für jeden Ausschuss getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die

Tagesordnungspunkte. Ihre Beschlussfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bestehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnungsbestimmungen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung über die Auslegung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen.

§ 29

Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung und für die konstituierende Sitzung der folgenden Wahlzeit. Sie gilt weiter, wenn keine neue, geänderte Geschäftsordnung beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung sowie jedes Mitglied eines Ausschusses erhält eine Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Mit Beschlussfassung tritt die Geschäftsordnung vom 15. Juni 1992 außer Kraft.

Boostedt, den 16. März 1999

Gez. Stankat
Bürgermeister